

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aräometer sind im Wesentlichen Messgeräte, die die Dichte einer Flüssigkeit, bzw. einen Masse- oder Volumensgehalt bestimmen. Sie sind gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung (MEG) eichpflichtig.

Mit der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, werden die bisher unionsrechtlich geregelten Anforderungen an Alkoholometer und Aräometer für Alkohol aus dem Rechtsbestand entfernt. Die Richtlinie 76/765/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, ABl. Nr. L 262 vom 27.09.1976 S. 143, geändert durch die Richtlinie 82/624/EWG, ABl. Nr. L 252 vom 27.08.1992 S. 8, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben (Art. 2 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Aräometer, welche auch der Umsetzung der Richtlinie 76/765/EWG dienen, sind daher bis 30. November 2015 zu ändern, die geänderten Vorschriften ab 1. Dezember 2015 anzuwenden (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Änderung der Eichvorschriften erfolgt durch Beseitigung der außer Kraft getretenen EWG-Anforderungen (diese wurden mit Amtsblatt für das Eichwesen – ABl. 1/1993 anlässlich des EWR-Beitrittes den Eichvorschriften angefügt).

Schon davor wurden mit ABl. 5/1992 innerstaatliche Anforderungen für Aräometer festgelegt, wobei diese nicht nur für Alkohol-Aräometer gelten, sondern auch für Aräometer für Mineralöle, Fruchtsäfte, Salzlösungen, Säuren und Laugen etc. Hinsichtlich der Alkohol-Aräometer unterscheiden sich die innerstaatlichen Regelungen im gemeinsamen Geltungsbereich mit der Richtlinie 76/765/EWG nur unwesentlich von den außer Kraft tretenden EWG-Anforderungen. Die bisher geltenden innerstaatlichen Bestimmungen, die aufrecht bleiben, stellen somit die erforderliche Rechtskontinuität sicher.

Dabei erfolgen – mit Ausnahme von § 5 Abs. 4 Z 2 – keine inhaltlichen Änderungen, womit die Anforderungen an Aräometer unverändert bleiben. Somit entstehen dadurch weder für die Verwaltung noch für die Unternehmer zusätzliche Kosten.

Aufgrund wirtschaftlicher und messtechnischer Weiterentwicklungen wurden die Anforderungen des § 5 Abs. 4 Z 2 gelockert, um neue Herstellungsverfahren abzudecken.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 5:

Da die Anforderungen an Aräometer in Zukunft ausschließlich innerstaatliche sein werden, kann die Gliederungsebene (Trennung zwischen innerstaatlichen und EWG-Anforderungen) entfallen.

Zu Z 2:

Nunmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass Aräometer, die den Eichvorschriften genügen, keine besondere (bescheidmäßige) Zulassung benötigen, sondern gemäß § 2 Abs. 1 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, allgemein zur Eichung zugelassen sind.

Zu Z 3:

Aufgrund neuer Herstellungsverfahren für Aräometer besteht die Möglichkeit, den Außendurchmesser des Körpers geringer zu halten, ohne dass die messtechnischen Eigenschaften darunter leiden. Diese schlankeren Aräometer sollten daher ebenfalls allgemein zur Eichung zugelassen sein. Aus diesem Grund wird der zulässige Bereich des Außendurchmessers erweitert und die untere Grenze (also der Minstdurchmesser) von 19 mm auf 15 mm herabgesetzt.

Zu Z 4:

Der neue Absatz 4 regelt, dass die geänderten Anforderungen an Aräometer erst am 1. Dezember 2015 in Kraft treten. Dieser Termin ist durch Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU verbindlich vorgegeben.

Der neue Absatz 5 enthält Übergangsbestimmungen, welche sicherstellen, dass bisher rechtskonforme Messgeräte bei Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht schlagartig obsolet werden, sondern weiterhin im eichpflichtigen Verkehr verwendet und bereitgehalten werden können. Weiters werden die

Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU erfüllt („Die gemäß den Richtlinien ... 76/765/EWG ... bis zum 30. November 2015 ausgestellten EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.“) und bereits zugelassene Geräte können auch weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Absatz 7 enthält den Umsetzungshinweis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU.

Zu Z 6 (Entfall der §§ 12 und 13 und der Anlage):

Mit Beitritt zum EWR wurden die Eichvorschriften durch ABl. 1/1993 um die §§ 12 und 13 sowie die Anlage ergänzt. Dies geschah, weil Österreich die Richtlinie 76/765/EWG umzusetzen hatte. Die (nunmehr) unionsrechtlichen Anforderungen an die Messgeräte wurden im *Anhang* der Richtlinie 76/765/EWG festgelegt, dieser Anhang wurde als *Anlage* in die Eichvorschriften übernommen. Da die Richtlinie 76/765/EWG nunmehr aufgehoben wird, ist auch die Anlage aufzuheben.